

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006

Aufgrund §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. 1993 S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 11 der Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 18. Juni 2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 3 / 2006 vom 15.02.2006, wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 (Höhe der Benutzungsgebühr) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Entsorgung und Behandlung des Fäkalwassers aus **abflusslosen Sammelgruben** erhebt die Gemeinde eine Gebühr von

9,23 €/m³ .

Diese setzt sich zusammen aus 2,80 €/m³ Behandlungskosten und 6,43 € / m³ Transportkosten.

(2) Der Gebührensatz für die Entsorgung und Behandlung von Fäkalschlamm aus **Kleinkläranlagen** beträgt je entsorgungspflichtiger Menge im Sinne des § 3

17,20 €/m³ für Kleinkläranlagen mit mindestens zweistufiger mechanisch-biologischer Abwasserbehandlung (davon. 10,77 € / m³ Behandlungskosten und 6,43 € / m³ Transportkosten)

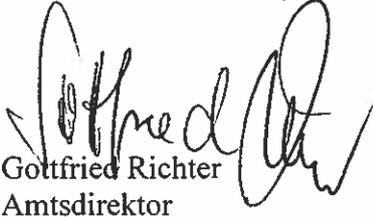
36,38 €/m³ für Kleinkläranlagen ohne zweistufige mechanisch-biologische Abwasserbehandlung (einschl. Abwasserabgabe für Kleininleitungen) – davon 29,95 € / m³ Behandlungskosten und 6,43 € / m³ Transportkosten

(3) In die Gebühr ist ein pauschaler Schlauchlängen-Aufwand von 15 m einkalkuliert. Bei Überschreitung der 15 m werden je begonnenem weiteren Meter 0,59 € berechnet.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 18. Juni 2008

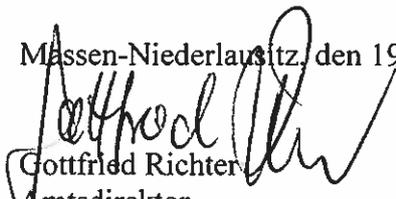

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006 mit Beschluss Nr.: 03 / 2008 – 02 vom 18.06.2008 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Sallgast unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO).

Massen-Niederlausitz, den 19. Juni 2008


Gottfried Richter
Amtdirektor